



Alter Wein in neuen Schläuchen?

Anstehende Regularien für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

von Sebastian Henkel, Klaus Stechmeyer-Emden und Dr. Konrad Wimmer

Die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch werden aktuell von der Aufsicht über den „Zinsschock Basel II“ gemessen. Einzu-beziehen sind dabei alle zinstragenden Positionen, somit auch derivative, optionale und „variable“ Geschäfte sowie einzubeziehende Elemente der Spezialfonds¹ – dies betrifft zudem alle wesentlichen Währungsräume. Außerdem gilt das sogenannte Prüfkriterium: demnach muss die Eigenkapitalanforderung nach der CRR zuzüglich der negativen Barwertveränderung aus dem Zinsschock kleiner sein als 95 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Formal ist diese Risikoart derzeit im Drei-Säulen-Modell von Basel in der Säule 2 der MaRisk abgebildet.

So fordert auch BTR 2.3 Ziffer 5 MaRisk, dass die Verfahren zur Beurteilung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches die wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken abbilden

müssen. Nach BTR 2.3 Ziffer 6 MaRisk besteht aktuell insofern ein Methodenwahlrecht, als die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis oder die Markt-/ Barwerte der betroffenen Positionen bezogen werden können.

Die Deutsche Bundesbank kam zu der Einschätzung, die Säule 2 sei aus qualitativer Sicht besser geeignet, dem Zinsänderungsrisiko institutsindividuell Rechnung zu tragen, als in der Säule 1, die faktisch eine standardisierte Lösung voraussetzt (Monatsbericht Juni 2012, S. 57). Gleichzeitig betonte sie, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Einbeziehung in die Säule 1 bestehen (Monatsbericht Juni 2012, S. 65), wenngleich in diesem Kontext die Modellierung von Positionen mit „unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung“ – somit die optionalen und variablen Zinsgeschäfte – als die zentrale Herausforderung postuliert wird.

Veränderungen des Status quo stehen jedoch unmittelbar bevor – sie werden nachstehend skizziert und einer ersten Einschätzung unterworfen.

¹ Vgl. Hofmann, M.: Spezialfonds auf dem Prüfstand: Im Fokus von 44er-Prüfungen, in: BP 06/2015, S.206-209.

Zum einen ist der mit dem SREP verbundene Säule-1-Plus-Ansatz zu beachten.² Demnach werden die nach der Säule 1 (CRR) geforderten Eigenkapitalbeträge die Untergrenze je Risikobereich (Adressausfallrisiko, Marktpreisrisiken im Handelsbuch, operationelle Risiken) darstellen. Insbesondere kommt es zu einem Zuschlag für alle Risiken, die nicht bereits durch Säule 1 abgedeckt sind.

Ein prominentes Beispiel sind, neben Modellrisiken und Schwächen in der Internal Governance, die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Konkret bedeutet dies (solange nicht ohnehin eine explizite Einbeziehung in der Säule 1 erfolgt), dass die Aufsicht hierfür einen Zuschlag vorsehen wird. Dieser wird ermittelt als Maximum von a) der institutsinternen Berechnung nach MaRisk (Säule 2) und b) der eigenständigen Berechnung durch die Aufsicht.

Am 22. Mai 2015 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) die finale Richtlinie für das Management von Zinsänderungsrisiken aus dem Nichthandelsgeschäft veröffentlicht („Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities“ - EBA/GL/2015/08). Sie ist maßgeblich an Aufsichtsbehörden gerichtet, stellt aber auch eine Art Best-Practice-Richtlinie für Kreditinstitute sowie Investmentfirmen dar und ersetzt die CEBS Guidelines „Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non-trading activities under the supervisory review process“ vom 3. Oktober 2006. Die neue Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.³

Mittlerweile hat außerdem das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) – kurz Baseler Ausschuss – einen Entwurf zur überarbeiteten Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vorgelegt.⁴ Die finale Version dieses Entwurfes wird die „Principles

for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“ (IRR Principles) des Baseler Ausschusses vom Juli 2004 ersetzen.

Im Folgenden werden beide Dokumente näher beleuchtet und gewürdigt.

Neuerungen seitens EBA und BCBS

EBA Final Report: Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading activities

Die EBA Guidelines umfassen „High Level Guidelines“ sowie ergänzend „Detailed Guidelines“. Letztere beziehen sich unter anderem auf die Erstellung und Kalibrierung von Szenarien für Stress-tests, Annahmen hinsichtlich der Messung von Zinsrisiken, die Messmethoden, interne Governance-Leitlinien bezüglich dieser Risikoart, der Identifikation, der Kalkulation sowie die Allokation von internem Kapital. Ziel ist es, für eine angemessene Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungsrisiken und ihrer Integration in die Risikotragfähigkeit (ICAAP) zu sorgen. Schlagwortartig lassen sich folgende wesentlichen Inhalte der High Level Guidelines hervorheben:

- > Nachweis des angemessenen ökonomischen Kapitals in Relation zu den Zinsänderungsrisiken
- > Vorgaben zu unterschiedlichen Zinsszenarien (nicht nur Parallelverschiebung, zum Beispiel auch Änderung der Steigung, Drehung an verschiedenen Stützstellen)
- > Bestimmung des Risikos in Form von Veränderungen des wirtschaftlichen Wertes (Economic Value – EV) und des Zinsergebnisses (Net Interest Income – NII)
- > Vorgaben zu internen Governancevorschriften zur Erfassung sämtlicher Zinsrisiken sowie Offenlegungsvorschriften
- > Explizite Vorgaben zu variablen Produkten ohne feste Zins- oder Kapitalbindung (zum Beispiel soll für stabile variable Anteile eine Duration von maximal fünf Jahren festgelegt werden)
- > Harmonisierung und Meldung des Standard-Zinsschocks an die jeweilige Aufsichtsbehörde nach Art. 98(5) CRD IV

² Vgl. Wimmer, K.: Unter Aufsicht. SREP-Guidelines der EBA: Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht, msgGillardon News 02/2015, S.16-20.

³ Die expliziten Guidelines für Aufsichtsbehörden der originalen Guidelines von 2006 sowie des Konsultationspapiers aus 2013 wurden in die SREP-Guidelines eingegliedert (EBA guidelines for common procedures and methodologies for SREP).

⁴ „Consultative Document – Interest rate risk in the banking book IRRBB“ – BCBS 319 vom 8. Juni 2015.

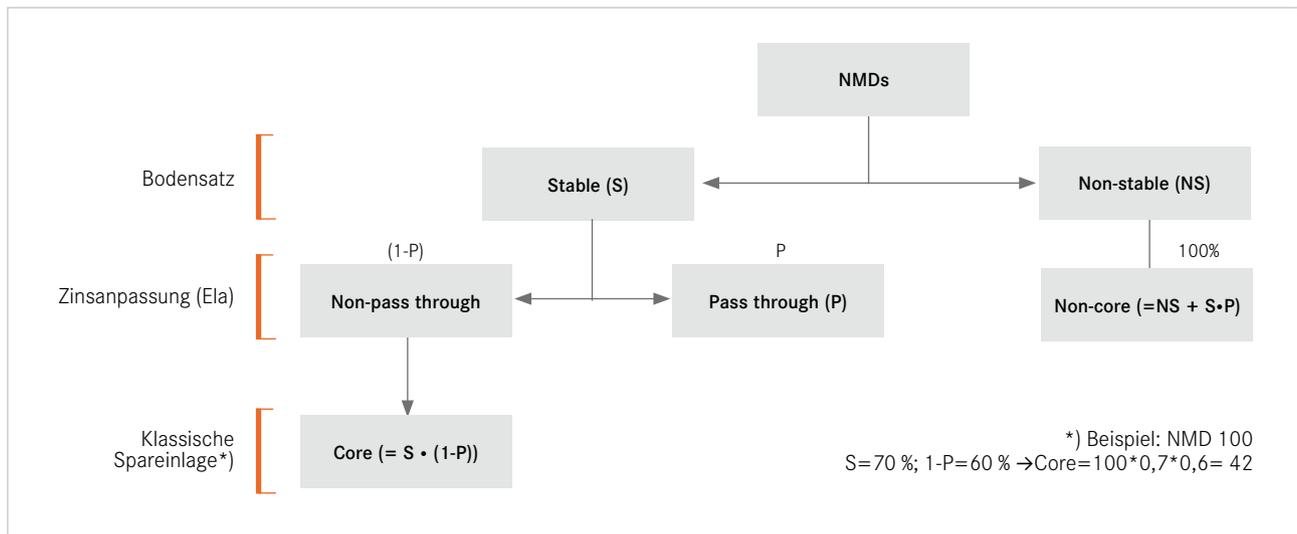


Abbildung 1: Modellierung der non-maturity deposits (NMDs)⁶

> Verpflichtung zur Identifikation des stabilen Bodensatzes für die variablen Produkte und von expliziten sowie impliziten Optionen (Verpflichtung zum Vorhalten von Risikominimierungsstrategien wie zum Beispiel Vorfälligkeitsentschädigungen).

BCBS Consultative Document – Interest rate risk in the banking book (IRRBB)

Das BCBS-Dokument wurde zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Vergleichbarkeit zwischen den Instituten auf nationaler und internationaler Ebene entworfen und soll – ebenso wie das Dokument: „Fundamental Review of the trading book – FRTB“ des BCBS für das Handelsbuch Anreize zur Umwidmung von Handels- und Anlagebuchpositionen verringern, da diese sehr unterschiedlich behandelt werden.

In dem vorliegenden Konsultationspapier werden seitens BCBS die beiden folgenden Optionen der Abbildung des IRRBB diskutiert:

1. Harte Eigenkapitalunterlegung in der Säule 1: Als Vorteil werden die höhere Transparenz und Vergleichbarkeit im Länder- und Institutsvergleich herausgestellt. Als Nachteil nennt das Papier die nicht ausreichende Berücksichtigungsfähigkeit institutsindividueller Besonderheiten.
2. Erweiterter Säule-2-Ansatz: Die Vorteile einer institutsübergreifenden Standardisierung und Vergleichbarkeit der ersten Option werden unter diesem Aspekt zu Nachteilen. Allerdings greifen hier wiederum institutsindividuelle Besonderheiten im positiven Sinne.

Das Kernproblem bei der Eigenkapitalunterlegung in der Säule 1 sieht der BCBS in der Modellierung der sogenannten non-maturity deposits (NMDs), da der Einleger bei diesen Produkten regelmäßig eine kaum beschränkte Abrufoption hat.⁵

⁵ Vgl. S. 10 consultative dokument: „One option held by the bank (ie the right to change the interest rate) and one behavioural option held by the depositor (ie the right to withdraw their funds)“.

⁶ Siehe Grafik und Tabelle auf S. 10, BCBS Consultative Dokument (modifiziert).

Analog zum EBA-Papier soll auch hier nach stabilen und nicht stabilen Produkten beziehungsweise Anteilen unterschieden werden, wobei die Unterscheidung aufgrund von Volumenschwankungen der letzten zehn Jahre erfolgen soll. Laut Definition der stabilen Anteile der Einlagen (Bodensatz) sollen diese von den Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

Die variablen Einlagen ohne feste Zinsbindung sollen zudem, analog den Festzinspositionen, durch ein „naives“ Cashflow-Mapping in 19 Laufzeitbänder (cashflow buckets) eingeteilt werden. Indessen soll hier als wesentliche Abweichung von der EBA-Richtlinie eine Begrenzung der einzelnen Positionslaufzeiten des Bodensatzes auf sechs Jahre vorgesehen werden. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit darf hier maximal drei Jahre betragen.⁷

Die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen erfolgt in sechs Stufen, wobei – wie beim EBA-Papier – Änderungen des wirtschaftlichen (Bar-)Wertes sowie periodische Ertragsänderungen aufgrund von Zinsänderungen berücksichtigt werden sollen (vgl. Abbildung 1):

Stufe 1: Einteilung risikosensitiver Positionen des Anlagebuches in drei Kategorien (geeignet, weniger geeignet oder ungeeignet zur Standardisierung).

Stufe 2: Zuordnung der angenommenen Cashflows anhand der Rekontrahierungsfälligkeit beziehungsweise des Zinsbindungsendes zu insgesamt 19 Laufzeitbändern (cashflow buckets). Hiervon sind Positionen ausgeschlossen, die zur Standardisierung weniger geeignet sind. Bei Positionen mit impliziten Optionen wird der optionale Bestandteil bei der Zuordnung ebenfalls ausgeschlossen.⁸

Zur Standardisierung ungeeignete Positionen wie Kundeneinlagen ohne feste Zinsbindung oder Positionen mit Verhaltensannahmen bezüglich impliziter Optionen müssen zuvor nach bestimmten teilweise zu genehmigenden Ansätzen weiter untersucht werden (zum Beispiel durch Dekomposition in stabile und variable Cashflows bei Einlagen).

Stufe 3: Ermittlung der Veränderung des Economic Value of Equity (EVE)⁹ sowie des Net Interest Income (NII) durch Zinsschockszenarien, die Variationen der gesamten Zinsstruktur bezüglich Steigung und Form beinhalten und auch lokale ökonomische Bedingungen sowie globale Marktvolatilitäten widerspiegeln sollen.

Hier werden sechs verschiedene Typen von Zinsschockszenarien vorgegeben, die analog dem EBA-Papier für jedes Währungs Exposure separat anzuwenden sind. Wobei das Minimum für Zinsänderungen nach unten bei 100 Basispunkten (BP) und ein genereller Floor der Zinssätze bei null Prozent liegt. Die Maxima für Zinsänderungen nach oben liegen bei 500 BP (kurzfristiger Schock), 400 BP (mittelfristiger Schock) und 300 BP (langfristiger Zinsschock).

Als Haltedauer für eine Zinsschockanpassung wird ein Zeitraum von sechs Monaten vorgeschlagen und für ausreichend empfunden, in der die Institute ihr Aktiv-Passiv-Profil zur Risikominimierung angemessen angepasst haben sollten.

Stufe 4: Erhebung von Zuschlägen (add-ons) bei Wertänderungen in Zinsoptionspositionen (mit expliziten oder impliziten Optionen) auf die EVE-Veränderung sowie von Basisrisiko-Zuschlägen auf Veränderungen in der Ertragsaussicht (NII). Dies hat ebenfalls in jeder der sechs vorgeschlagenen Zinsschockszenarien und in jeder Währung zu erfolgen.

Stufe 5: Aggregation der Ergebnisse auf Basis der Währungen. Bei den Kapitalerfordernissen für EVE und NII werden potenzielle Währungsgewinne beziehungsweise Währungsverluste in jedem Szenario innerhalb der Risikomeßart (EVE oder NII) miteinander verrechnet. Die Kapitalanforderungen für EVE und NII werden

7 Im EBA-Papier gilt eine maximale durchschnittliche Zinsbindungslaufzeit bzw. Duration i. H. v. fünf Jahren.

8 Dieser findet zusammen mit anderen optionalen Bestandteilen Einfluss in Stufe 4.

9 Der EVE misst analog zum EV im EBA-Papier die Barwertveränderung der angenommenen repricing cashflows des gesamten Anlagebuches unter Ausschluss des Eigenkapitals.

schließlich auf Basis des Worst-case-Ergebnisses aus allen Zinsschockszenarien ermittelt.

Stufe 6: Die final ermittelten IRRBB-Minimum-Kapitalerfordernisse stellen schließlich eine Art Maxima der schlimmsten aggregierten Verluste des EVE und NII basierend auf allen sechs Zinsschockszenarien dar. Die minimale Kapitalanforderung stellt das Maximum aus den Kapitalerfordernissen bezüglich der EVE- und der NII-Veränderungen dar.

Allerdings ist diese Vorgehensweise nur eine von vier im BCBS-Entwurf optional anwendbaren Verfahrensweisen.

Der erweiterter Säule-2-Ansatz (enhanced Pillar II approach) wird als Alternative zum derzeitigen Säule-1-Ansatz dargestellt. Die Aufsicht beschreibt in insgesamt zwölf Prinzipien ihre Erwartungen an das Management von Zinsänderungsrisiken – inklusive der Spreadrisiken (im Unterschied zum BCBS-Säule-I-Ansatz und zum EBA-Papier) – im Anlagebuch. Diese High Level Principles sind inhaltlich nicht wesentlich neu.

Die Überarbeitung des BCBS-Papiers von 2004 hebt allerdings Aspekte wie die Validierung der Annahmen, vollständige und richtige Daten sowie Governance hervor. Diese stellen aus deutscher Sicht ebenfalls keine Überraschung dar, werden doch dem Vernehmen nach die „Principles for effective risk data aggregation and risk reporting“ (BCBS 239) in die für 2016 anstehende 5. Novelle der MaRisk vorgesehen („MaRisk 6.0“).

Kritische Würdigung

Grundsätzlich sind die EBA-Guidelines eher qualitativ ausgerichtet und räumen Instituten und Aufsichtsorganen Freiheitsgrade in der Interpretation sowie der Umsetzung ein. Demgegenüber enthält der BCBS-Entwurf zumindest im Standardansatz explizit quantitative Vorgaben. Dieser erwähnt jedoch den „Basel-Standard-Zinsschock („+/-200 BP“)" nicht mehr explizit und enthält stattdessen Vorgaben zu sechs verschiedenen Zins-

schockszenarien. Im Unterschied dazu fordern die EBA-Guidelines nach wie vor den „bekanntem“ Standard-Zinsschock. Einig sind sich beide Papiere darin, sowohl die periodische als auch die ökonomische Messung des Zinsrisikos vorzusehen.

Ebenfalls kritisch am neuen BCBS-Entwurf zu bemerken sind die systemischen Risiken (contagion risks), also Ansteckungseffekte, die aus einer einheitlichen Regulierung gerade im Säule-1-Ansatz resultieren können. Dies könnte zu einem gleichgerichteten Verhalten der Institute führen und zyklische Effekte verstärken. Weiter können diese Regelungen den institutsindividuellen Gegebenheiten nicht gerecht werden und zu asymmetrischen Ergebnissen zwischen den von der Aufsicht ermittelten Risiken und den institutsindividuell ermittelten Risiken führen und somit eine fehlerhafte Einschätzung durch die Aufsicht generieren.

Als Knackpunkt stellt sich die Modellierung von Positionen mit unsicheren Zahlungsströmen (optionale Geschäfte) und Positionen ohne feste Zins- oder Kapitalbindung (variables Geschäft) dar. Hier ist die EBA-Position mit der maximalen Duration von fünf Jahren vergleichsweise liberal, während der BCBS-Entwurf mit Kappung bei einer Laufzeit von sechs Jahren und der gleichzeitigen Begrenzung auf eine durchschnittliche Laufzeit von drei Jahren einen massiven Eingriff in die Modellierung derartiger Positionen darstellt. Letztendlich würde dies je nach Wesentlichkeit dieser Positionen zu einer deutlichen Veränderung der Risikowerte in den Instituten führen.

Die standardisierte Modellierung der variablen Produkte nach Laufzeitbandverteilung und der Kappung bei einer Laufzeit von sechs Jahren sowie der gleichzeitigen Begrenzung auf eine durchschnittliche Laufzeit von drei Jahren trafe vor allem Retailbanken – also gerade Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken – hart. Diese Häuser modellieren ihre Summen-Cashflows für variable Geschäfte in der Regel anhand der Methode der gleitenden Durchschnitte, in die auch Laufzeiten bis zehn Jahre einfließen.¹⁰ Insofern ist die Durationskappung der EBA im Kern

unproblematisch, denn dies entspricht in etwa der Anwendung eines 100 Prozent gleitenden Zehn-Jahres-Durchschnitts.

Beim BCBS-Entwurf ist unter anderem zu kritisieren, dass die vorgestellte Modellierung in der Säule 1 in Teilen eher auf die Liquiditätsrisiken (Bodensatz) als auf die Zinsänderungsrisiken bezogen zu sein scheint. Dort aber geht es um die Modellierung einer zu beobachtenden Trägheit in der Zinsanpassung im variablen Geschäft, nicht um die Modellierung von Sichten auf die Liquidität respektive das Liquiditätsrisiko. Seit den ersten Vorschlägen zur Unterlegung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch im Jahr 1993 (Baseler Ausschuss: „Measurement of Banks Exposure to Interest Rate Risk - consultative proposal by the Basle Committee on Banking Supervision, Basel April 1993) ist viel Zeit verstrichen. Dass nunmehr „alter Wein in neuen Schläuchen“ von der Aufsicht präsentiert wird, wie der Titel dieses Beitrags etwas provozierend formuliert, wäre zu kurz gegriffen.

In der Bankbetriebslehre und der gelebten Zinsmanagementpraxis in den Instituten sowie gerade vor dem Hintergrund der einschneidenden Ereignisse der letzten Jahre durch die Finanzkrise(n) hat sich viel bewegt. Nun scheint nach fast 25 Jahren die Zeit reif zu sein, die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch geänderten aufsichtsrechtlichen Regelungen zu unterwerfen.

Zusammengefasst ergibt sich aus unserer Sicht für die Institute perspektivisch eine direkte Eigenkapitalunterlegung, aber zumindest eine indirekte Eigenkapitalunterlegung („Säule 1-Plus-beziehungsweise erweiterter Säule-2“-Ansatz) der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. So oder so wird dies aller Voraussicht nach erhöhte Kapitalunterlegungsanforderungen auslösen, insbesondere da Kapitalzuschläge für die nach den bisherigen Ansätzen unveränderten Zinsrisiken entstehen.

Autoren



Klaus Stechmeyer-Emden

Lead Business Consultant,
Business Consulting

- > +49 (0) 7252 / 9350 - 1113
- > klaus.stechmeyer-emen@msg-gillardon.de



Prof. Dr. Konrad Wimmer

Executive Partner,
Business Consulting

- > +49 (0) 89 / 943011 - 1539
- > konrad.wimmer@msg-gillardon.de



Sebastian Henkel

Business Consultant,
Business Consulting

- > +49 (89) 943011 - 1899
- > sebastian.henkel@msg-gillardon.de

10 Vgl. zu einer ausführlichen Darstellung Wimmer, K.: Moderne Bankkalkulation, 4. Aufl., Stuttgart 2013, S. 238-290.